

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/4328677f-d50b-35ac-ab0e-c3111cc7377b>

Bibliografie	
<b>Titel</b>	Strafprozessordnung (StPO)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	StPO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	312-2

## § 444 StPO - Verfahren

(1) <sup>1</sup>Ist im Strafverfahren über die Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder eine Personenvereinigung zu entscheiden ([§ 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten](#)), so ordnet das Gericht deren Beteiligung an dem Verfahren an, soweit es die Tat betrifft. <sup>2</sup>[§ 424 Absatz 3](#) und [4](#) gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Die juristische Person oder die Personenvereinigung wird zur Hauptverhandlung geladen; bleibt ihr Vertreter ohne genügende Entschuldigung aus, so kann ohne sie verhandelt werden. <sup>2</sup>Für ihre Verfahrensbeteiligung gelten im Übrigen die [§§ 426 bis 428](#), [429 Absatz 2](#) und [3 Nummer 1](#), [§ 430 Absatz 2](#) und [4](#), [§ 431 Absatz 1 bis 3](#), [§ 432 Absatz 1](#) und, soweit nur über ihren Einspruch zu entscheiden ist, [§ 434 Absatz 2](#) und [3](#) sinngemäß.

(3) <sup>1</sup>Für das selbstständige Verfahren gelten die [§§ 435](#), [436 Absatz 1](#) und [2](#) in Verbindung mit [§ 434 Absatz 2](#) oder [3](#) sinngemäß. <sup>2</sup>Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk die juristische Person oder die Personenvereinigung ihren Sitz oder eine Zweigniederlassung hat.

